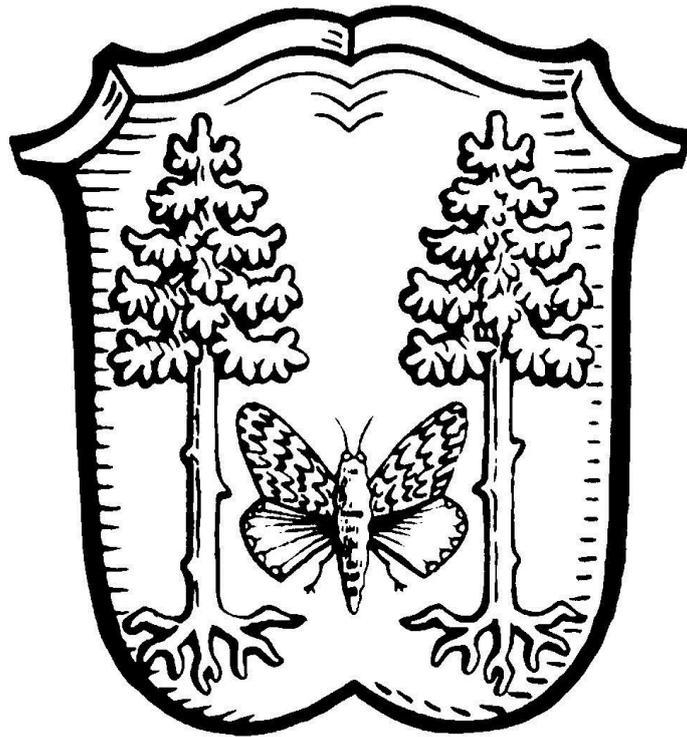


# Verordnung

## über das Halten von Hunden



Satzung in der Fassung vom

05.05.2015

Zuletzt geändert:

**Aufgrund des Artikels 18 Abs. 1 und 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LSTVG - (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2014 und des Artikels 51 Abs. 4 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz - BayStrWG - (BayRS V, S. 731) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2007 erlässt der Markt Kirchseeon folgende**

## **Verordnung über das Halten von Hunden**

### **§ 1**

#### **Freies Umherlaufen von Hunden**

- 1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und die öffentliche Reinlichkeit ist das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden in öffentlichen Anlagen, insbesondere Sport- und Schulanlagen, sowie auf öffentlichen Straßen und Gehwegen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsbereiches, vor allem im näheren Bereich von Kinderbetreuungseinrichtungen, verboten.
- 2) Auf öffentlichen Kinderspielplätzen ist das Mitführen von Hunden untersagt.
- 3) Große Hunde im Sinne des Absatzes 1 sind alle Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm.  
Kampfhunde im Sinne des Absatzes 1 sind alle Hunde, die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 10. Juli 1992 über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit definiert sind.
- 4) Für aggressive Hunde aller Größen besteht im Bereich der Marktgemeinde Kirchseeon Anleinplicht. Als aggressiv gelten Hunde, die Menschen angreifen bzw. mit anderen Hunden häufig Streit suchen. Außerdem ist darauf zu achten, dass Personen, vor allem aber Kinder, durch frei laufende Hunde weder bedroht noch belästigt werden dürfen.
- 5) Freies Umherlaufen im Sinne des Absatz 1 liegt dann vor, wenn der Hund freien Auslauf nehmen kann, also nicht eingesperrt oder angekettet ist, bzw. an der Leine geführt wird.

### **§ 2**

#### **Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten des § 1 dieser Verordnung sind folgende Hunde:

1. Blindenführhunde
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Zollverwaltung und der Bundesbahn
3. Hunde, die zum Einsatz in einer Herde eingesetzt sind,
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
5. Im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde soweit der Einsatz dies erfordert.

### **§ 3 Reinhaltung der öffentlichen Straßen**

Das Verunreinigen von öffentlichen Straßen, Anlagen und Gehwegen durch Hundekot ist verboten. Die Verunreinigung ist ohne Aufforderung unverzüglich durch den Hundehalter oder die Person, die den Hund in Gewahrsam hat, zu beseitigen.

### **§ 4 Geldbuße**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 1 und 3 dieser Verordnung verstößt, kann gem. Art. 18 Abs. 3 LStVG bzw. Art. 66 Nr. 5 BayStrWG i.V.m. § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden.

### **§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Sie gilt 20 Jahre.

Die Verordnung des Marktes Kirchseeon vom 06.02.1995 über das Halten von Hunden wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Markt Kirchseeon, den 05.05.2015

Udo Ockel  
Erster Bürgermeister